



Grundsätze der Zusammenarbeit

Präambel

Die im Bund der Freien Waldorfschulen (im Weiteren Bund) zusammenarbeitenden Freien Waldorfschulen und Ausbildungsstätten fühlen sich mit ihren Zielen und ihrer Praxis dem pädagogischen und sozialen Impuls Rudolf Steiners verpflichtet. Daher leisten sie ihre Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen (siehe Anlage 1) auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde. Es eint sie die Einsicht, dass ihre jeweils eigene Begründung und Entwicklung mit der Arbeit der anderen Einrichtungen verbunden ist und sie auf die Erfahrung und Unterstützung der anderen bauen. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass die Praxis des Einzelmitglieds sich auch auf die gesellschaftliche Anerkennung der übrigen Einrichtungen und der Waldorfpädagogik auswirkt. Im Sinne dieser Gesamtverantwortung verabreden die Einrichtungen, wie sie zusammenarbeiten wollen.

I. Zusammenarbeit im Bund

1. Die Schulen und Ausbildungsstätten (kurz Einrichtungen) arbeiten in den Gremien und Organen des Bundes und der Regionen gleichberechtigt und verbindlich zusammen.
2. Die Einrichtungen streben gegenseitige Wahrnehmung und gegenseitigen Informationsaustausch an.
3. Sie arbeiten in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Qualitäts- und Organisationsentwicklung sowie in der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik zusammen.
4. Die Einrichtungen handeln in gegenseitiger Abstimmung auf Landes- und Bundesebene insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a. Schulpolitik und Schulrecht,
 - b. staatliche Schulaufsicht,
 - c. staatliche Finanzhilfe,
 - d. Finanz-, Arbeits-, Vertrags- und Steuerrecht,
 - e. Grundsatzfragen der Haushaltsführung,
 - f. Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Schulen werden von Eltern und Lehrenden getragen. Sie vereinbaren jeweils konkrete Verfahren der Zusammenarbeit in ihrer LAG und stimmen diese auf Bundesebene miteinander ab.
6. Bei Konflikten, die in und zwischen den Einrichtungen entstehen und die zwischen den Betroffenen nicht in angemessener Frist gelöst werden können, werden die in Schule und LAG vereinbarten Schlichtungswege begangen. Bei Nichterfolg wird die Schlichtungsstelle des Bundes angerufen, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten
(siehe die Schlichtungsordnung Anlage 2).

II. Aufnahme, Aufbau und Erweiterung einer Einrichtung

Die Aufnahme, der Aufbau und die Erweiterung einer Einrichtung erfolgen nach dem in den Grundsätzen der Gründungsberatung (siehe Anlage 3) verabredeten Verfahren.



III. Qualitätsentwicklung

1. Die im Bund zusammengeschlossenen Einrichtungen haben die Aufgabe, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, der Entwicklung der Mitarbeitenden und der Schulführung zu dokumentieren und weiterzuentwickeln. Sie tun dies gemäß den im gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen formulierten Grundsätzen (siehe Anlage 1)
2. Die Einrichtungen entwickeln die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gemäß dem Gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen. Jede Einrichtung kann wählen, mit welchem Qualitätsentwicklungsverfahren sie arbeiten will.
3. Jede Einrichtung formuliert ihr Profil und dokumentiert darin folgende Ziele und Verfahren in folgenden Bereichen:
 - a. pädagogisches Konzept,
 - b. Selbstverwaltungsstruktur,
 - c. Personal- und Organisationsentwicklung,
 - d. Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden,
 - e. Konfliktbearbeitung,
 - f. Qualitätsentwicklung
4. Jede Schule ist dafür verantwortlich,
 - dass die Unterrichtenden fachlich kompetent und als Waldorflehrkraft qualifiziert sind durch eine vom Bund anerkannte waldorfpädagogische Ausbildung oder
 - dass diese sich innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit an der Waldorfschule nachqualifizieren durch ein Berufsbegleitendes Seminar oder andere gleichwertige Formen der Ausbildung zum Waldorflehrer/zur Waldorflehrerin.
5. Jede Schule ist verantwortlich und sorgt für die Einarbeitung neuer Lehrkräfte und benennt eine/einen Einarbeitungsbeauftragte/n, welche/r die Nachqualifikation und Berufseinführung koordiniert, verantwortet und dokumentiert. Diese/r arbeitet mit den Ausbildungsbeauftragten in ihrer/seiner Region und auf Bundesebene zusammen.

Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Bundes hat diese Grundsätze, ehemals Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, am 13. März 2016 in Pforzheim mit Mehrheit beschlossen. Sie gilt zunächst für fünf Jahre und wird ab 2020 neu beraten.

Die ursprüngliche Vereinbarung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 13. März 2005 beschlossen.

Kap. II wurde auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 24.-26. Oktober 2008 neugefasst. Auf der Mitgliederversammlung in Villingen-Schwenningen am 27. März 2011 wurde eine Novellierung beschlossen.

Anlagen:

1. Gemeinsames Leitbild der deutschen Waldorfschulen
2. Schlichtungsordnung des Bundes